Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/4161 25, 05, 2018

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u.a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

"Freistellung lohnt sich" – Transplantationsbeauftragte in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie sich die Anzahl der Organentnahmen in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Spendenarten und jeweils im Vergleich zu Gesamtdeutschland);
- 2. wie die im Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg) genannten 120 Entnahmekrankenhäuser zu diesem Status gekommen sind und welche Kriterien die zuständige Landesbehörde hierfür herangezogen hat (vor allem in Bezug auf die bei der Deutschen Stiftung Organtransplantation [DSO] gemeldeten 106 Häuser der Kategorie C [ohne Neurochirurgie] in Baden-Württemberg);
- in tabellarischer Form in Bezug auf die unter Nummer 2 genannten Entnahmekrankenhäuser
 - a) welche Krankenhäuser in Baden-Württemberg Entnahmekrankenhäuser sind;
 - b) welche Anzahl von Intensivbetten es in diesen Häusern jeweils gibt;
 - c) wie viele Organentnahmen in den letzten zehn Jahren in diesen Häusern jeweils durchgeführt wurden;
 - d) wie hoch in diesen Kliniken ggf. der jeweilige konkrete Stellenanteil ist, mit dem die Transplantationsbeauftragten, auch ohne landesspezifische Regelung, bereits von ihren übrigen Aufgaben freigestellt sind;
- 4. wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass die Entnahmekrankenhäuser ihre Transplantationsbeauftragten im "erforderlichen Umfang" für ihre Tätigkeit und ihre Fortbildung freistellen, wie im Gesetzentwurf zum Landeskrankenhausgesetz in Baden-Württemberg formuliert ist;

1

- 5. welche Position sie in Bezug auf die in einigen Bundesländern diskutierte bzw. (z. B. in Bayern) bereits eingeführte gesetzlich festgelegte Quote hat, nach der die Freistellung von Transplantationsbeauftragten nach einem Schlüssel anhand der Intensivbettenzahl verpflichtend geregelt wird;
- 6. wie die Höhe einer unter Nummer 5 genannten zahlenmäßigen Festlegung des Freistellungsumfangs ihrer Meinung nach sinnvoll ermittelt werden sollte;
- welche Nachteile im Hinblick auf die Freistellung zu erwarten sind, wenn diese nicht konkret gesetzlich geregelt wird.

25, 05, 2018

Hinderer, Kenner, Rivoir, Rolland, Wölfle SPD

Begründung

Die Zahl der Organspenden in Deutschland ist nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) in den letzten Jahren zurückgegangen und Baden-Württemberg schneidet diesbezüglich im Bundesvergleich seit Jahren schlecht ab. Die aktuell geplante Änderung des Landeskrankenhausgesetzes in Baden-Württemberg zielt auf eine grundlegende Verbesserung der Organspendensituation in Baden-Württemberg ab, unter anderem durch eine Stärkung der Rolle der Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern. Aufgrund des zum 1. August 2012 eingefügten § 9 b Absatz 3 in das Transplantationsgesetz sollen nun im Landesrecht die erforderliche Qualifikation und organisatorische Stellung von Transplantationsbeauftragten sowie deren Freistellung von ihren sonstigen Tätigkeiten im Entnahmekrankenhaus umgesetzt werden. Die vorliegende Anfrage soll klären, ob die geplanten Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes im vorgeschlagenen Umfang ausreichend sind und wo ggf. Konkretisierungen notwendig sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 Nr. 54-0141.5/16/4161 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Organentnahmen in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg entwickelt hat (aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Spendenarten und jeweils im Vergleich zu Gesamtdeutschland);

Die postmortalen Organspenden haben sich in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg überwiegend analog zum bundesweiten Durchschnitt entwickelt. Insgesamt sind die Organspenden seit einem Einbruch nach dem Transplantationsskandal in 2012 auf niedrigem Niveau weiterhin rückläufig. Aufgeschlüsselt nach Organen sind keine Auffälligkeiten zu beobachten.

^{*)} Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Die Zahlen im Einzelnen, aufgeschlüsselt nach gespendeten Organen und Krankenhausklassifikationen, "Postmortale Organspende in Baden-Württemberg" sowie "Postmortale Organspende in Deutschland" sind unter Ziffer 3 c aufgeführt.

2. wie die im Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg) genannten 120 Entnahmekrankenhäuser zu diesem Status gekommen sind und welche Kriterien die zuständige Landesbehörde hierfür herangezogen hat (vor allem in Bezug auf die bei der Deutschen Stiftung Organtransplantation [DSO] gemeldeten 106 Häuser der Kategorie C [ohne Neurochirurgie] in Baden-Württemberg);

Entnahmekrankenhäuser sind gemäß §9a Transplantationsgesetz zu benennen. Voraussetzung für die Durchführung einer Organspende ist, dass nach dem Tod des Organspenders – dem festgestellten irreversiblen Hirnfunktionsausfall – Atmung und Kreislauf aufrechterhalten werden, um die Durchblutung der Spenderorgane bis zur Explantation sicherzustellen. Dies ist nur auf einer Intensivstation möglich. Daher zählen grundsätzlich alle Akutkrankenhäuser mit Intensivpflegebetten zu den Entnahmekrankenhäusern.

Wenn allerdings nach Art und Umfang des Patientenaufkommens keine Organspenden zu erwarten sind, kann das Krankenhaus gemäß § 30 b Absatz 1 LKHG auf Antrag vom Ministerium für Soziales und Integration von der Verpflichtung freigestellt werden.

Die aktuelle Zahl von Entnahmekrankenhäusern ist durch Klinikschließungen oder Freistellungen gemäß § 30 b Absatz 1 LKHG zurückgegangen. Mit Stand Juni 2018 gibt es in Baden-Württemberg insgesamt 109 Entnahmekrankenhäuser, davon 95 der Kategorie C.

- 3. in tabellarischer Form in Bezug auf die unter Nummer 2 genannten Entnahmekrankenhäuser
 - a) welche Krankenhäuser in Baden-Württemberg Entnahmekrankenhäuser sind;
 - b) welche Anzahl von Intensivbetten es in diesen Häusern jeweils gibt;
 - c) wie viele Organentnahmen in den letzten zehn Jahren in diesen Häusern jeweils durchgeführt wurden;
 - d) wie hoch in diesen Kliniken ggf. der jeweilige konkrete Stellenanteil ist, mit dem die Transplantationsbeauftragten, auch ohne landesspezifische Regelung, bereits von ihren übrigen Aufgaben freigestellt sind;

Daten, die die Krankenhäuser nach § 8 Abs. 1 LKHG an das Statistische Landesamt (StaLa) melden und auf denen die Krankenhausstatistik des Landes beruht, unterliegen nach § 8 Abs. 3 LKHG der Geheimhaltungspflicht und dürfen ausschließlich zum Zwecke der Krankenhausplanung verwendet werden.

Daher beantworten wir die Fragen wie folgt:

Zu a)

Baden-Württemberg hat derzeit 109 Entnahmekrankenhäuser, davon 5 A-Kliniken (Universitätskliniken), 9 B-Kliniken (mit Neurochirurgie) und 95 C-Kliniken (ohne Neurochirurgie). Unter nachfolgendem Link sind die Entnahmekrankenhäuser getrennt nach Bundesländern auf den Seiten der DSO abrufbar:

https://www.dso.de/servicecenter/krankenhaeuser/entnahmekrankenhaeuser-nach-9a-des-transplantationsgesetzes.html.

Zu b)

Die Gesamtzahl der Intensivtherapiebetten in den baden-württembergischen Krankenhäusern betrug mit Stand 2016 insgesamt 3.246 Betten.

Zu c)

Postmortale Organspende	in Baden-Württemberg	- nach Krankenhaus-Klassifikation
-------------------------	----------------------	-----------------------------------

		Gespendete Organe*							
Jahr	KH-Klassifikation	Organ- spender	Herz	Lunge	Niere	Leber	Pankreas	Dünn- darm	Organe
2008	A - Universitätsklinik	61	21	17	110	53	6	1	208
	B - KH mit Neurochirurgie	39	18	15	73	38	9	1	154
	C - KH ohne Neurochirurgie	36	8	3	63	36	4	0	114
2008 Erg		136	47	35	246	127	19	2	476
2009	A - Universitätsklinik	59	8	4	98	44	3	1	158
	B - KH mit Neurochirurgie	31	12	6	57	29	6	1	111
	C - KH ohne Neurochirurgie	37	7	6	65	31	3	0	112
2009 Erg	ebnis	127	27	16	220	104	12	2	381
2010	A - Universitätsklinik	50	17	9	85	42	7	0	160
	B - KH mit Neurochirurgie	53	27	12	90	48	8	1	186
	C - KH ohne Neurochirurgie	31	6	1	44	23	2	0	76
2010 Erg		134	50	22	219	113	17	1	422
2011	A - Universitätsklinik	50	15	10	88	50	8	1	17:
	B - KH mit Neurochirurgie	40	17	7	69	35	4	0	133
	C - KH ohne Neurochirurgie	25	7	5	38	18	0	0	68
2011 Erg	ebnis	115	39	22	195	103	12	1	372
2012	A - Universitätsklinik	48	14	13	74	39	6	0	146
	B - KH mit Neurochirurgie	40	15	11	72	37	7	1	143
	C - KH ohne Neurochirurgie	31	6	3	47	27	2	0	85
2012 Erg	ebnis	119	35	27	193	103	15	1	374
2013	A - Universitätsklinik	36	12	12	60	36	1	0	12
	B - KH mit Neurochirurgie	32	14	12	55	26	4	0	11
	C - KH ohne Neurochirurgie	30	6	10	50	23	1	0	90
2013 Ergebnis		98	32	34	165	85	6	0	32
2014	A - Universitätsklinik	38	13	13	64	34	5	0	129
	B - KH mit Neurochirurgie	24	16	18	48	24	5	0	11
	C - KH ohne Neurochirurgie	34	3	9	54	27	0	0	90
2014 Erg	ebnis	96	32	40	166	85	10	0	333
2015	A - Universitätsklinik	43	12	15	73	36	6	0	142
	B - KH mit Neurochirurgie	36	14	15	68	35	5	0	137
	C - KH ohne Neurochirurgie	27	1	5	46	18	0	0	70
2015 Erg	ebnis	106	27	35	187	89	11	0	349
2016	A - Universitätsklinik	40	14	18	74	37	4	0	147
	B - KH mit Neurochirurgie	33	15	17	63	30	4	0	129
	C - KH ohne Neurochirurgie	24	5	4	40	15	1	0	65
2016 Erg	ebnis	97	34	39	177	82	9	0	341
2017	A - Universitätsklinik	38	19	17	63	33	4	1	137
	B - KH mit Neurochirurgie	35	7	11	55	28	0	0	101
	C - KH ohne Neurochirurgie	22	7	4	37	18	3	0	69
2017 Erge		95	33	32	155	79	7	1	307

^{*} In Baden-Württemberg entnommen und anschließend bundesweit sowie im Ausland transplantiert.

DSO, Stabsstelle Statistik, 05.06.2018

	111111111111111111111111111111111111111	Gespendete Organe*							
Jahr	KH-Klassifikation	Organ- spender	Herz	Lunge	Niere	Leber	Pankreas	Dünn- darm	Organe
2008	A - Universitätsklinik	404	140	99	730	345	54	3	1.371
	B - KH mit Neurochirurgie	506	182	135	933	428	57	5	1.740
	C - KH ohne Neurochirurgie	287	47	31	502	233	16	2	831
	Keine Zuordnung**	1	0	0	2	1	0	0	3
2008 Ero	gebnis	1,198	369	265	2.167	1.007	127	10	3.945
2009	A - Universitätsklinik	386	101	74	667	326	34	2	1.204
	B - KH mit Neurochirurgie	509	185	131	922	456	48	3	1.745
	C - KH ohne Neurochirurgie	322	61	49	555	257	26	0	948
2009 Erg		1.217	347	254	2.144	1.039	108	5	3.897
2010	A - Universitätsklinik	397	117	94	680	334	51	2	1.278
	B - KH mit Neurochirurgie	568	211	154	1.007	500	83	6	1.961
	C - KH ohne Neurochirurgie	330	57	42	561	279	21	3	963
	Keine Zuordnung**	1	0	0	2	1	0	0	2
2010 Erg		1,296	385	290	2.250	1.114	155	11	4.205
2011	A - Universitätsklinik	374	119	109	645	334	54	1	1.262
	B - KH mit Neurochirurgie	562	185	163	969	493	87	4	1.901
	C - KH ohne Neurochirurgie	262	58	41	418	211	18	1	747
	Keine Zuordnung**	2	0	0	4	2	1	0	7
2011 Ero		1.200	362	313	2.036	1.040	160	6	3.917
2012	A - Universitätsklinik	344	117	126	569	294	53	2	1.161
	B - KH mit Neurochirurgie	442	147	157	782	397	73	3	1,559
	C - KH ohne Neurochirurgie	260	54	56	438	228	15	0	791
2012 Ero		1.046	318	339	1.789	919	141	5	3.511
2013	A - Universitätsklinik	257	91	96	435	221	29	1	873
	B - KH mit Neurochirurgie	409	168	179	738	371	71	2	1.529
	C - KH ohne Neurochirurgie	209	40	52	337	180	19	1	629
	Keine Zuordnung**	1	1	0	2	1	0	Ó	4
2013 Ero		876	300	327	1,512	773	119	4	3.035
2014	A - Universitätsklinik	260	99	102	448	240	40	3	932
	B - KH mit Neurochirurgie	376	144	163	662	325	58	3	1.355
	C - KH ohne Neurochirurgie	228	51	65	371	198	16	1	702
2014 Erg	nebnis	864	294	330	1,481	763	114	7	2.989
2015	A - Universitätsklinik	276	106	86	480	232	40	1	945
	B - KH mit Neurochirurgie	371	128	126	664	320	45	0	1.283
	C - KH ohne Neurochirurgie	230	44	58	377	178	16	Ö	673
2015 Erg		877	278	270	1.521	730	101	1	2.901
2016	A - Universitätsklinik	275	108	101	461	242	32	1	945
	B - KH mit Neurochirurgie	378	129	143	661	319	46	2	1.300
	C - KH ohne Neurochirurgie	204	49	53	339	164	16	1	622
2016 Erg		857	286	297	1.461	725	94	4	2.867
2017	A - Universitätsklinik	263	89	99	440	225	29	1	883
2011	B - KH mit Neurochirurgie	345	119	114	590	296	32	Ó	1.151
	C - KH ohne Neurochirurgie	189	43	51	304	153	9	0	560
	gebnis	797	251	264	1,334	674	70	1	2,594

In Deutschland entnommen und anschließend bundesweit sowie im Ausland transplantiert.

DSO, Stabsstelle Statistik, 05.06.2018

Zu d)

Hierüber liegen dem Ministerium für Soziales und Integration keine Informationen vor.

4. wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass die Entnahmekrankenhäuser ihre Transplantationsbeauftragten im "erforderlichen Umfang" für ihre Tätigkeit und ihre Fortbildung freistellen, wie im Gesetzentwurf zum Landeskrankenhausgesetz in Baden-Württemberg formuliert ist;

Die Aufwandserstattung, die die Entnahmekrankenhäuser für die Bestellung von Transplantationsbeauftragten (TxB) von den Krankenkassen erhalten, wird auf Bundesebene zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen verhandelt. Bisher war in Baden-Württemberg nicht festgelegt, wofür die Aufwandserstattung in den Entnahmekrankenhäusern verwendet werden durfte.

Von zahlreichen TxB wurde beanstandet, dass die Aufwandserstattung zu unterschiedlichen Anteilen in das Gesamtbudget des Krankenhauses einging. Deshalb soll in Baden-Württemberg die Aufwandserstattung künftig ausschließlich für die Tätigkeit und die Fortbildung der TxB verwendet werden können. Damit stehen

^{**} In den Vorjahren wurden Organspender aus Krankenhäusern gemeldet, die nach heutigem Stand keine Entnahmekrankenhäuser sind.

den TxB erheblich größere Ressourcen als bisher zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass dies entsprechend positive Auswirkungen auf die Freistellung der TxB haben wird.

- 5. welche Position sie in Bezug auf die in einigen Bundesländern diskutierte bzw. (z. B. in Bayern) bereits eingeführte gesetzlich festgelegte Quote hat, nach der die Freistellung von Transplantationsbeauftragten nach einem Schlüssel anhand der Intensivbettenzahl verpflichtend geregelt wird;
- 6. wie die Höhe einer unter Nummer 5 genannten zahlenmäßigen Festlegung des Freistellungsumfangs ihrer Meinung nach sinnvoll ermittelt werden sollte;
- 7. welche Nachteile im Hinblick auf die Freistellung zu erwarten sind, wenn diese nicht konkret gesetzlich geregelt wird.

Baden-Württemberg hält die Freistellung im erforderlichen Umfang innerhalb der geltenden bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen (Vereinbarung der Aufwandserstattung durch die Spitzenverbände) für eine sinnvolle Lösung, die von der Selbstverwaltung verantwortungsvoll umzusetzen ist.

Da die Aufwandserstattung in den Entnahmekrankenhäusern zukünftig nur für die Tätigkeit und die Fortbildung der TxB verwendet werden darf, ist davon auszugehen, dass die TxB ihren Aufgaben im erforderlichen Umfang nachkommen können. Wenn künftig, wie in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung angekündigt, die Aufwandserstattung erhöht werden sollte, käme dies unmittelbar den TxB zugute.

Die Landesregierung wird auch in diesem Zusammenhang die weitere Entwicklung der postmortalen Organspenden in Baden-Württemberg sorgfältig beobachten. Sofern sich bei den Organspenden keine Steigerung abzeichnen sollte, werden ggf. auch weitere Maßnahmen zur Stärkung der Transplantationsbeauftragten zu prüfen sein.

Lucha Minister für Soziales und Integration